

Redaktionskontrolle (einzige Lesung)

**Dekret
zur Änderung des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren
(kGWNg)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **921.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 und die diesbezüglichen Verordnungen des Bundes;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Staatsrates,

erlässt:

I.

Der Erlass Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) vom 14.09.2011¹⁾ (Stand 15.04.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Kanton unterstützt die Schaffung, die Erhaltung und die Instandstellung der Schutzwälder und ihrer Infrastrukturen durch Beiträge von bis zu 98 Prozent der anerkannten Kosten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das vorliegende Dekret ist auf zwei Jahre befristet und unterliegt dem Resolutivreferendum.²⁾

Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹⁾SGS [921.1](#)

²⁾Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d. h. bis zum ..., verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit.

Brig, den 17. Juni 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann